

Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO

Gemeinde Dauchingen
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Verordnung vom 05.12.2022
zum Schutz freilebender Katzen in Dauchingen
(Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 13b des Tierschutzgesetzes und der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Dauchingen am 5. Dezember 2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Regelungszweck, Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dauchingen zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Dauchingen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
4. Halterkatze die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als fünf Monate alt ist.

§ 3

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und mittels Mikrochip eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Gemeinde ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 können auf Antrag durch die Gemeinde Ausnahmen zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4

Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 unkastrierte Halterkatze von der Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten im Gemeindegebiet angetroffen, soll der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Gemeinde oder einer oder einem von ihr Beauftragten in Obhut genommen werden. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Gemeinde oder eine oder einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Gemeinde die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5

Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde oder eine von ihr Beauftragte oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kennzeichnung, Registrierung und Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Dauchingen, den 06.12.2022

gez. Torben Dorn
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentliche Be- kanntmachung im Amtsblatt	In Kraft ge- treten am
Verordnung	05.12.2022	13.12.2022	09.12.2022	01.07.2023

Begründung

Zweck einer Katzenschutzverordnung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen diese in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. „Schutz“ i.S.v. § 13b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) bedeutet, dass das Leben, das Wohlbefinden und die Unversehrtheit dieser Tiere geschützt werden sollen. Daraus ergibt sich auch, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen nur tierschutzgerechte Maßnahmen getroffen werden dürfen. Eine Tötung der Katzen zur Populationseindämmung und somit ohne vernünftigen Grund ist verboten und nach § 17 Nummer 1 TierSchG strafbar. Die immer größer werdenden Kolonien freilebender Katzen im Schwarzwald-Baar-Kreis und auch in Dauchingen tragen wesentlich dazu bei, dass das Kreistierheim Donaueschingen bei der Aufnahme von Katzen an seine Grenzen stößt. Ohne gegensteuernde Maßnahmen wird sich die Anzahl freilebender Katzen im Einzugsgebiet Dauchingen wahrscheinlich immer weiter erhöhen. Gleichzeitig hat sich der gesundheitliche Zustand der wildlebenden Katzen aufgrund von Krankheiten und mangelnder Versorgung stetig verschlechtert. Nach Auskunft des Kreistierheims besteht eine hohe Krankheitsrate der Katzen. Im Jahr 2019 mussten 59% der eingelieferten Katzen gegen Endo- und Ektoparasiten (ausgenommen Giardien) behandelt werden. Es handelt sich hier um Erkrankungen durch z.B. Würmer und Flöhe, welche auch auf den Menschen übertragbar sind. Bei 35% war eine Behandlung mit Antibiotika erforderlich, um bakteriell verursachte Infektionen zu bekämpfen, darunter auch der Katzenschnupfen. 11% der Katzen erlagen trotz Behandlung ihren Krankheiten oder mussten eingeschläfert werden.

Bei 100 getesteten Jungtieren wurde festgestellt:

<u>Coronavirus</u>	<u>Giardien</u>	<u>Parvovirose</u>
Erzeuger der feinen Infektiösen Peritonitis (FIP) mit tödlichem Ausgang. Tiere, die nicht erkranken, können lebenslang infektiös für andere	Sind sehr widerstandsfähige Einzeller, die zu starken wässrigen Durchfällen führen. Durch Dehydration und Nährstoffmangel verenden die	Katzenseuche ist hochgradig ansteckend und tödlich, bei Kontakt können auch geimpfte Halterkatzen erkranken.

	Katzen bleiben. Eine Impfung gibt es nicht, auch Halterkatzen sind gefährdet.	Infizierten schlussendlich ohne Behandlung qualvoll. Sie sind auf den Menschen übertragbar und sind dort für die menschliche Giardiose verantwortlich.	
2019	31%	72%	43%
2020	77%	85%	29%

Nach § 13b Satz 3 Nummer 1 TierSchG kann der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt werden. Eine solche Regelung stellt jedoch einen schwerwiegenden Eingriff u.a. in das Eigentum der Katzenhalter dar. Deshalb ist in Satz 4 vorgesehen, dass vor Erlass einer solchen Anordnung andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, getroffen worden sein müssen, und sich gezeigt haben muss, dass sie für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen. Seit Jahrzehnten werden von den Tierschutzvereinen im Landkreis Kastrationsaktionen sowie Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt. Öffentlichkeitsarbeit zum Kastrieren, Kennzeichnen und Registrieren von Katzen wird regelmäßig propagiert. Über Soziale Medien, Tag der offenen Tür, Infostände und Pressemitteilungen wurden die Bürger über die Thematik aufgeklärt. Diese Maßnahmen reichen jedoch für eine dauerhafte Verminderung der Katzenanzahl nicht aus, insbesondere weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung von außen kommender, fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Deshalb müssen nun die Katzenhalter in die Pflicht genommen werden, deren Tiere immer wieder zur Entstehung von verwilderten Katzenpopulationen beitragen. Der Bedarf an einer Katzenschutzverordnung wird auch durch das in der Anlage beigefügte Umfrageergebnis des Deutschen Tierschutzbundes verdeutlicht.

In Dauchingen kam es in der Vergangenheit bereits an verschiedenen Stellen zu Problemen und Vorkommnissen im Zusammenhang mit Katzen. Insbesondere ist hier der Bereich Lupfenweg zu nennen, wo sich in der Vergangenheit wiederholt mehrere Katzen aufgehalten haben, für die sich niemand als Halter verantwortlich fühlte. Hier kam es bereits zu Fällen von Katzenseuche, die teilweise für die offiziell herrenlosen Tiere tödlich endeten. Zudem kam es in diesem Zusammenhang zu verschiedenen Fällen von Verwahrlosung und unkontrollierter Vermehrung. Zudem kam es speziell in der Henleinstraße, in der Zimmerstraße, in der Gartenstraße, in der Niedereschacher Straße, in der Feldbergstraße, im Langenackerweg, in der Reutestraße und in der Butschhofstraße zu verschiedenen Vorkommnissen mit Katzen, welche unkontrolliert/ohne Halter lebten, verwahrlost waren und/oder sich unkontrolliert vermehrten. Auch im Außenbereich war dies bereits der Fall. Vor diesem Hintergrund, aber auch

darüber hinaus kommt es zudem relativ häufig zu Meldungen über Fundkatzen, die entweder direkt im Tierheim abgegeben werden oder vom Tierschutzverein oder vom Bauhof dorthin gebracht werden müssen. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Gebiet in der Gemeinde zu entsprechenden Fällen ist nicht möglich. Eine Eingrenzung auf bestimmte Teile unseres Gemeindegebiets ist daher nicht möglich, zumal sich in diesem Fall entsprechende Fälle auch verlagern könnten. Dies auch vor dem Hintergrund, dass jederzeit Katzen aus Nachbargemeinden zuwandern können bzw. neue Katzen angeschafft werden können.

Mittlerweile bestehen schon in mehreren Gemeinden und Städten Katzenschutzverordnungen, die nach § 13b TierSchG erlassen wurden. Im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden diese bereits in Donaueschingen und in Unterkirnach erlassen. Da das Problem im gesamten Kreisgebiet vorhanden ist, wäre eine Katzenschutzverordnung für den gesamten Landkreis durch das Landratsamt sinnvoll. Der Landkreis hat jedoch keine Befugnis, eine Katzenschutzverordnung für seine Kommunen zu erlassen. Die Gemeinde Dauchingen kann mit dem Erlass der Katzenschutzverordnung dazu beitragen, den Geltungsbereich der Regelungen auf unser Gemeindegebiet auszuweiten. Aus Sicht der Verwaltung überwiegen die genannten Vorteile. Mit einer Katzenschutzverordnung besteht verstärkt die Möglichkeit, den Katzenbestand in Dauchingen mindestens langfristig zu kontrollieren und regulieren, was mit den bisherigen Maßnahmen nicht möglich war.

Entstehende Kosten durch eine Katzenschutzverordnung

Zentraler Inhalt einer Katzenschutzverordnung ist die Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Halterkatzen, denen unkontrolliert Auslauf gewährt wird. Katzenhalter, die ihrer Katze freien unkontrollierten Auslauf gewähren, müssen nach dieser Verordnung ihre Katze bei einem Tierarzt kastrieren lassen und hierfür die Kosten tragen. Durch die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht wird darüber hinaus die Halterermittlung erheblich vereinfacht, was es uns erleichtert, die Kastrationspflicht gegenüber dem Halter der Katze durchzusetzen und die Feststellung erleichtert, ob es sich um eine Halterkatze oder um ein herrenloses Tier handelt. Durch eine verpflichtende Kastration wird zudem die Höhe der Katzenpopulation verringert, sodass es insgesamt weniger Katzen im Gemeindegebiet gibt, was durch eine verminderte Anzahl an Abgabetieren im Kreistierheim zu einer langfristigen Kostenersparnis führt.

Durch die getroffenen Regelungen für freilebende Katzen könnte tatsächlich zunächst für die Gemeinde Dauchingen ein erhöhter Aufwand durch die Unterstützung von Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren dieser Katzen entstehen. Dieser dürfte jedoch auf lange Sicht geringer sein als die Auslagen, die die Stadtverwaltung in ihrer Eigenschaft als Fundbehörde für Katzen zu tragen hat (insbesondere tierärztliche Erstversorgung).

Keine Regelung Ordnungswidrigkeiten in der Katzenschutzverordnung

Ein Handeln, Dulden oder Unterlassen kann nur dann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn dies gesetzlich ausdrücklich festgelegt ist. Dies folgt aus dem Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“. Der abschließende Ordnungswidrigkeitenkatalog für Verstöße gegen das Tierschutzgesetz findet sich in § 18 TierSchG. Dort ist ein Verweis auf § 13b jedoch nicht enthalten, sodass es derzeit nicht möglich ist, eine Zuwiderhandlung gegen eine aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (vgl. § 18 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b TierSchG, welcher unter anderem Verweise auf § 13 und §13a, nicht jedoch auf § 13b enthält). Selbst wenn man davon ausgeht, dass es sich bei der Nichtaufnahme des § 13b in den Katalog um ein Versehen handelt, ist es nicht möglich, dadurch die Annahme einer Ordnungswidrigkeit zu rechtfertigen. Im Strafrecht gibt es ein strenges „Analogieverbot“, also einen Rechtsgrundsatz zur Verhinderung der Ahndung einer Handlung, die einer Strafnorm zwar ähnelt, dieser jedoch nicht voll entspricht. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn offenkundig eine Strafbarkeitslücke vorliegt. Verwaltungsrechtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wie zum Beispiel Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeldern bleiben hiervon unberührt.

Einzelbegründung zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebende Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten“ (so die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Nummer 1

Felis Sivestris Catus: die gezähmte Form der Falbkatze, wird umgangssprachlich als Hauskatze benannt. Ursprünglich als Mäusejäger gehalten hat sie sich zu einem beliebten Gesellschaftstier entwickelt. Zur artgerechten Haltungsform dieser Tiere gehört, ihnen den ungehinderten Zugang ins Freie zu gewähren. Laut einer australischen Studie nehmen unkastrierte Kätzinnen einen Radius von 1,7 Km² und unkastrierte Kater von 9,9 Km² in Anspruch. Die weiblichen Katzen werden 2x jährlich rollig und ziehen pro Wurf 4-6 Kitten auf. Oftmals bemerken die Halter den ungewollten Nachwuchs nicht. Sicher untergebracht in Scheunen, Gartenhäuser und anderen Verstecken wächst er menschenfern heran und sorgt schon nach 4-5 Monaten für eigenen Nachwuchs. Die erste Generation verwilderter Katzen ist geboren. Da auch

Rassekatzen Freigang erhalten gibt es in unserem Landkreis mittlerweile eine bunte Mischung an freilebenden Katzen. Die Tiere ernähren sich durch menschliche Abfälle und jagen zum Überleben. Ein guter Jäger erlegt nicht nur Mäuse, auch Vögel, besonders Bodenbrüter, fallen ihnen zum Opfer, bis hin zum ganzen Kaninchen.

Nummer 3

Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Ur. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Nummer 5

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z.B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13b Satz 2 Nummer 1 und Nummer 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit besonders aufgeführt. Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren. Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastungen durch den Eingriff als solchen, verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Gemeindegebiet befindlichen freilebenden Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halter Vorteile hat:

- bestimmte Infektionen können so verhindert werden;

- tötliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv;
- das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen;
- das z. T. tagelange Wegbleiben bzw. Abwandern von Katzen werden vermieden und
- zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken.

Für Fälle, in denen dennoch die privaten Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebots.

Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin bzw. einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG). Die Verhältnismäßigkeit wird zudem dadurch gewährleistet, dass nicht alle Katzen von der Verordnung umfasst werden. Reine Wohnungskatzen bzw. Katzen ohne unkontrollierten Freigang müssen nicht kastriert werden, da diese nicht Teil des Problems sind, dem mit der Verordnung begegnet werden soll.

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihr Halter ist und ob dieser gegen seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse daran, dies feststellen zu können, hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung mittels Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Falle seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips.

Die in der Musterverordnung vorgesehene Möglichkeit einer Ohrtätowierung wurde nicht übernommen. Die Ohrtätowierung ist tierschutzrechtlich fragwürdig, da ein schmerzloseres Verfahren zur Kennzeichnung (Mikrochip) verfügbar ist und dieses daher eigentlich auch genutzt werden muss. Außerdem sind Ohrtätowierungen in aller Regel nach ein paar Jahren kaum noch zu lesen und ermöglichen somit auch keine Halterzuordnung mehr. Ohrtätowierungen sind auch nicht einmalig vergeben wie Mikrochips, sondern jeder Tierarzt verwendet Tätowiernummern nach seinem eigenen System, so dass Dopplungen nicht auszuschließen sind. Vereinzelt Katzen mit bereits vorhandener Ohrtätowierung müssten ggf. mittels Mikrochip nachgekennzeichnet werden, der Aufwand ist allerdings vertretbar.

Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das verbandliche Haustierregister „Tasso e.V.“ oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. „FINDEFIX“. Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, Ortsrecht Dauchingen

da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann. Deshalb wurde die Regelung getroffen, kein weiteres Register verwenden zu können.

Absatz 3

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Gemeinde, auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten, was zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen notwendig ist.

Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Absatz 5

Absatz 5 regelt die Duldungspflicht eines möglicherweise personenverschiedenen Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3, was in diesen Fällen rechtlich erforderlich ist.

zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalter getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass beim Antreffen einer solchen Katze durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten (z.B. der Tierschutzverein), die Gemeinde die Kastration der Katze gegenüber dem Katzenhalter anordnen soll. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.

Nach Satz 2 kann die Gemeinde oder ein von ihr Beauftragter bis zur Ermittlung des Halters die Katze in Obhut nehmen.

Satz 3 regelt die Befugnis der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten, dass dieser, falls notwendig, Privat- oder Betriebsgelände betreten darf, um die Katze zu ergreifen. Grundstückseigentümer bzw. Pächter haben diese Maßnahmen zu dulden und den Zugriff zu unterstützen, indem sie notfalls Verschlüsse, Garagen, etc. öffnen bzw. zugänglich machen.

Satz 4 und 5 verpflichtet die Gemeinde, unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalter zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern.

Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Halter innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Gemeinde befugt, die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration auf Kosten der Halter durchführen lassen. Die Möglichkeit einer Kennzeichnung und Registrierung wurde abweichend von der Musterverordnung zusätzlich aufgenommen. Die Kennzeichnung und Registrierung erfolgt in diesen Fällen zunächst auf den Namen der Gemeinde. Bei einem späteren Auffinden des Katzenhalters wird die Registrierung auf den Tierhalter abgeändert. Ohne Kennzeichnung und Registrierung der nicht zuzuordnenden Katzen kann bei späterem Auffinden etwa im Rahmen von Einfangaktionen nicht nachvollzogen werden, dass das Tier bereits kastriert ist. Gerade bei weiblichen Tieren ist dies von außen nicht festzustellen. Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran, dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren. Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einem Tierarzt vorbehalten. Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einbehalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze möglichst an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde, wieder in die Freiheit zu entlassen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht des personenverschiedenen Eigentümers oder der personenverschiedenen Eigentümerin, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden, was in diesen Fällen rechtlich erforderlich ist.

zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht bzw. nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Absatz 1

Die Gemeinden oder ein von ihr Beauftragter können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält bzw. dem Tierheim hierzu überlässt.

Absatz 2

Ist für das Aufgreifen der Katze das Betreten von Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, so gilt die Duldungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen können.